

Verkehrsbeschränkte Zonen ZTL

Zahlreiche italienische Städte und Gemeinden haben ihre Innenstädte für den Verkehr gesperrt oder ihn zu bestimmten Tageszeiten eingeschränkt. Diese verkehrsbeschränkten Zonen sind als ›Zona a traffico limitato‹ (ZTL) ausgewiesen. In vielen Fällen sollen die historischen Ortszentren geschützt werden. In nahezu allen touristisch bedeutenden Städten gibt es eine oder mehrere ZTL.

In der Regel dürfen nur Fahrzeuge von Anwohnern, Lieferanten von Geschäften und Fahrzeuge mit einer Ausnahmegenehmigung in die Zone einfahren. Weitere Ausnahmen kann es je nach Ort z.B. für Kraftfahrzeuge mit bestimmten Emissionsklassen oder behinderte Verkehrsteilnehmer geben.

Es wird empfohlen, das Auto außerhalb der ZTL in Parkhäusern abzustellen. Bei der Buchung eines Hotels in einer italienischen Innenstadt sollte unbedingt nach eventuellen Fahrverboten sowie nach Parkmöglichkeiten gefragt werden. Hoteliers können für ihre Gäste vielerorts befristete Einfahrtsgenehmigungen ausstellen.

Zusätzlich erstrecken sich verkehrsbeschränkte Zonen auch auf viele Stadt- und Gemeindegebiete mancher Regionen Italiens (Emilia Romagna, Lombardei, Piemont, Veneto) mit Fahrverboten für Kraftfahrzeuge mit bestimmten Emissionsklassen. Autobahnen sind i.d.R. von den Bestimmungen nicht betroffen.

Für die Einfahrt in einige wenige ZTL (Bologna, Mailand, Palermo) wird eine Gebühr erhoben. Informationen unter www.adac.de/reise_freizeit/maut/italien/.

Beschilderung

Die verkehrsbeschränkten Bereiche sind meist mit einem Durchfahrtsverbots-Schild gekennzeichnet (roter Kreis auf weißem Grund) und als ZTL ausgewiesen. Dazu sind die Geltungsdauer und Ausnahmen angegeben. Die Beschilderung ist oft sehr unübersichtlich und kann in jeder Stadt unterschiedlich sein.



Fahrverbote Region Lombardei

In 570 Gemeinden (rund ein Drittel aller lombardischen Orte) gibt es Fahrverbote.

Karte der betroffenen Gebiete:

<https://www.regione.lombardia.it/wps/wcm/connect/8267b3ea-2168-4487-a202-fded87037442/mappa+ambito+di+applicazione.pdf?MOD=AJPERES&CACHEID=ROOTWORSPACE-8267b3ea-2168-4487-a202-fded87037442-mSbnzB2>

(orange: Bereich 1 mit strengeren Regeln, gelb: Bereich 2, grün: keine Fahrverbote)

Nicht einfahren dürfen Montag bis Freitag 7.30-19.30 Uhr (außer an Feiertagen):

- Benzinfahrzeuge mit Abgasnorm Euro 0
- Dieselfahrzeuge Euro 0-2 (361 Gemeinden, siehe Karte Bereich 2) bzw. Euro 0-3 (in 209 Gemeinden, siehe Karte Bereich 1, und 5 weiteren Gemeinden mit mehr als 30.000 Einwohnern)
- Zweitaktmotorräder und Mopeds Euro 0 (Bereich 1 und 2, ganzjährig rund um die Uhr)
- Im Winterhalbjahr (1. Oktober jeden Jahres bis 31. März des Folgejahres): Zweitaktmotorräder Euro 1 (Bereich 1, Mo-Fr 7.30-19.30 Uhr)

Werden bestimmte Feinstaubwerte in der Luft an vier aufeinanderfolgenden Tagen überschritten, werden die bestehenden Fahrverbote zeitweise ausgeweitet. Auch Dieselfahrzeuge Euro 4 dürfen dann in der gesamten Region täglich 8.30-18.30 Uhr temporär nicht fahren.

Winterfahrverbote Regionen Emilia Romagna, Piemont und Veneto

In Gemeinden mit mehr als 30.000 Einwohnern gibt es Fahrverbote vom 1. Oktober jeden Jahres bis 31. März des Folgejahres.

Nicht einfahren dürfen Montag bis Freitag 8.30-18.30 Uhr:

- Benzinfahrzeuge mit Abgasnorm Euro 0 und 1
- Dieselfahrzeuge Euro 0, 1, 2 und 3
- Zweitaktmotorräder und Mopeds Euro 0

Werden bestimmte Feinstaubwerte in der Luft an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen überschritten, werden die bestehenden Fahrverbote auf Dieselfahrzeuge Euro 4 ausgeweitet.

Überwachung

Die Überwachung der Zufahrt erfolgt mit Hilfe von Videokameras oder durch die örtliche Polizei. Eine Missachtung der Einfahrtsverbote wird mit Bußgeldern geahndet. Sollten Sie einen Bußgeldbescheid erhalten haben, berät Sie die Juristische Zentrale des ADAC. Juristische Zentrale (Tel.: +49 89 76 76 24 23, www.adac.de/der-adac/rechtsberatung).

Die Informationen wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Angesichts der Komplexität des Themas und der häufigen Änderungen kann für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen jedoch keine Gewähr übernommen werden.